

# Amtsblatt

## für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 01. Februar 2018

Jahrgang 23 · Nummer 3

### Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 VOB/A Umbau, Sanierung und Erweiterung Lindowsches Haus als Einzeldenkmal	Seite 1
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Derwitz	Seite 1
Nachruf - Herr Uwe Sparfeld	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“, Landkreis Potsdam – Mittelmark, mit Anlage 1-3	Seite 2

### Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 VOB/A Umbau, Sanierung und Erweiterung Lindowsches Haus als Einzeldenkmal in 14542 Werder (Havel) Plantagenplatz 9

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 18.01.2018 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A für den Umbau, Sanierung und Erweiterung des Lindowschen Hauses im Internet unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de), dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg und der Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3/2018 bekannt gemacht.

Werder (Havel), 18.01.2018

gez. Christian Große  
1. Beigeordneter

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz sind alle Eigentümer von bejagdbaren Flächen in der Stadt Werder (Havel) Gemarkung Derwitz, Mitglieder unserer Jagdgenossenschaft zur **Genossenschaftsversammlung am 02.03.2018, um 19.00 Uhr**, in „Toffis Imbiss“, Derwitzer Chausseestr. 1 in 14542 Werder (Havel) OT Derwitz, sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Beschlussprotokolls vom 24.02.2017
4. Bericht des Vorstandes und Entlastung für das Jagdjahr 2016/2017

5. Bericht des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung 2016/2017
6. Beschluss Haushaltsplan 2018/2019
7. Beschluss über Auszahlung des Reinertrages des Jagdjahres 2016/2017
8. Wahl der Rechnungsprüfer für 2018/2019
9. Bericht Pächtergemeinschaft
10. Verschiedenes

Neue Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft werden aufgefordert einen aktuellen Eigentumsnachweis vorzulegen. Vertretungsberechtigte haben eine Vollmacht, die nicht älter als drei Monate sein darf, vorzulegen. Des Weiteren gilt § 10 Absatz 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft Derwitz.

Im Anschluss an die Versammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht statt.

Michael Wendt  
Jagdvorsteher

### Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser Feuerwehrangehöriger

#### Kamerad Uwe Sparfeld

am 01.01.2018 im Alter von 61 Jahren verstorben ist. Sein Tod hat uns tief betroffen.

Kamerad Sparfeld hat sich bleibende Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Werder (Havel) OT Phöben erworben. Wir werden sein Andenken immer in Ehren halten.

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

gez. Robert Teschke  
Stadtwehrführer

# Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“**

**Landkreis: Potsdam - Mittelmark**

**Aktenzeichen: 1/063/C**

## 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte, Landkreis Potsdam - Mittelmark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbörde folgende

### Anordnung

1. Die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014 wird geändert. Die von der 1. Änderung betroffenen Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>2</sup> in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung bezieht sich auf Teile der mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2014 zugewiesenen Abfindungsflurstücke. Damit treten neue Besitzstücke an die Stelle der durch die vorausgegangene Besitzeinweisung vom 01.07.2014 zugewiesenen Abfindungsflurstücke.

Mit Wirkung vom **01.09.2018** werden die hiervon betroffenen Beteiligten in den Besitz der geänderten Abfindungsgrundstücke eingewiesen. Abweichend davon werden in den Überleitungsbestimmungen je nach Kultur oder ausgeübter Nutzung spätere Termine für den tatsächlichen Besitzwechsel genannt.

Die von der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung betroffenen Abfindungsflurstücke sind aus den anliegenden Gebietskarten, Nord und Süd (Anlage 1) ersichtlich und wurden in dieser farblich unterlegt. In der Anlage 2 sind die Ordnungsnummern, der von der Änderung betroffenen Beteiligten aufgeführt.

2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 12.12.2017 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Flurstücke auf den in der neuen Zuteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesem Zeitpunkt den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer mit Besitzeinweisung vom 01.07.2014 zugewiesenen alten Besitzstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Flurstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Besitzstücke.

Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der geänderten Abfindungsgrundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.

3. Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird durch die Stadt Werder (Havel) sowie die Gemeinden Schwielowsee, Kloster Lehnin und Groß Kreutz (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Anordnung zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten beginnend mit der erfolgten Bekanntmachung über die Amtsblätter der Gemeinden für die Dauer von 2 Wochen in der

Stadt Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13/14  
14542 Werder (Havel)

Gemeinde Schwielowsee  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee, OT Ferch

Gemeinde Kloster Lehnin  
Friedensstraße 3  
14797 Kloster Lehnin

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Potsdamer Landstraße 49b  
14550 Groß Kreutz (Havel) OT Jeserig

zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gleichzeitig liegen die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

jeweils  
montags bis donnerstags                      von 09:00 – 12:00 Uhr und  
von 13:00 – 15:00 Uhr  
freitags    von 09:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

**Um telefonische Anmeldung wird gebeten  
(Tel. 033201-45 88 149).**

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke zu stellen.

6. Die rechtlichen Wirkungen der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 66 Absatz 3 FlurbG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG.

7. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.  
Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

8. Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

### Gründe der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014 wird geändert, um den Widersprüchen gegen die mit der vorläufigen Besitzeinweisung ausgewiesene Abfindungsgestaltung abzuwehren sowie der Anpassung von Grundbuchänderungen, um mit der 1. Änderung der Besitzeinweisung den späteren Eigentumsübergang auf der Grundlage des auszufüh-

renden Bodenordnungsplans vorzubereiten. Es besteht das Interesse der Teilnehmer, die getroffenen Regelungen zügig umzusetzen, damit anderenfalls entstehende vorübergehende Nachteile einer mangelhaften Abfindungsgestaltung minimiert werden können und die bodenordnerischen Effekte den Beteiligten alsbald zugänglich werden.

Soweit von den Beteiligten im Rahmen der Anhörung Hinweise und Einwände gegen die geplante 1. Änderung der Besitzeinweisung vorgebracht wurden, sind diese in die Abwägung eingeflossen. Die an der 1. Änderung Beteiligten erhielten vor dem Erlass dieser Anordnung ihren Einlage- und Abfindungsnachweis sowie einen Kartenausschnitt.

An den von der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung betroffenen Flächen wurde der Besitzwechsel zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2014, entsprechend den Überleitungsbestimmungen, bereits vollzogen. Soweit an den der 1. Änderung unterliegenden Abfindungsflächen Pachtrechte bestehen, obliegt es den jeweiligen Beteiligten selbst, die jeweiligen Pächter über die geänderte Flächenzuweisung zu unterrichten und ggf. die bestehenden Pachtverträge auf die geänderte Situation anzupassen.

Mit der Anhörung zur beabsichtigten 1. Änderung wurden die Beteiligten bereits über den Wunsch auf örtliche Anzeige der geänderten Grenzpunkte befragt. Soweit ein entsprechender Antrag bereits gestellt wurde, erfolgt die örtliche Grenzanzeige durch das hiermit beauftragte Vermessungsbüro bis zum Besitzwechseltermin.

**Gründe der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im öffentlichen Interesse und im wohlverstandenen Interesse der von der Änderung ihrer Abfindungsgestaltung betroffenen Beteiligten. Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt zugleich aus den bereits im Ausgangsbeschluss vom 01.07.2014 benannten Gründen.

Hinweis:

Durch die 1. Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung sowie gegen die geänderten Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

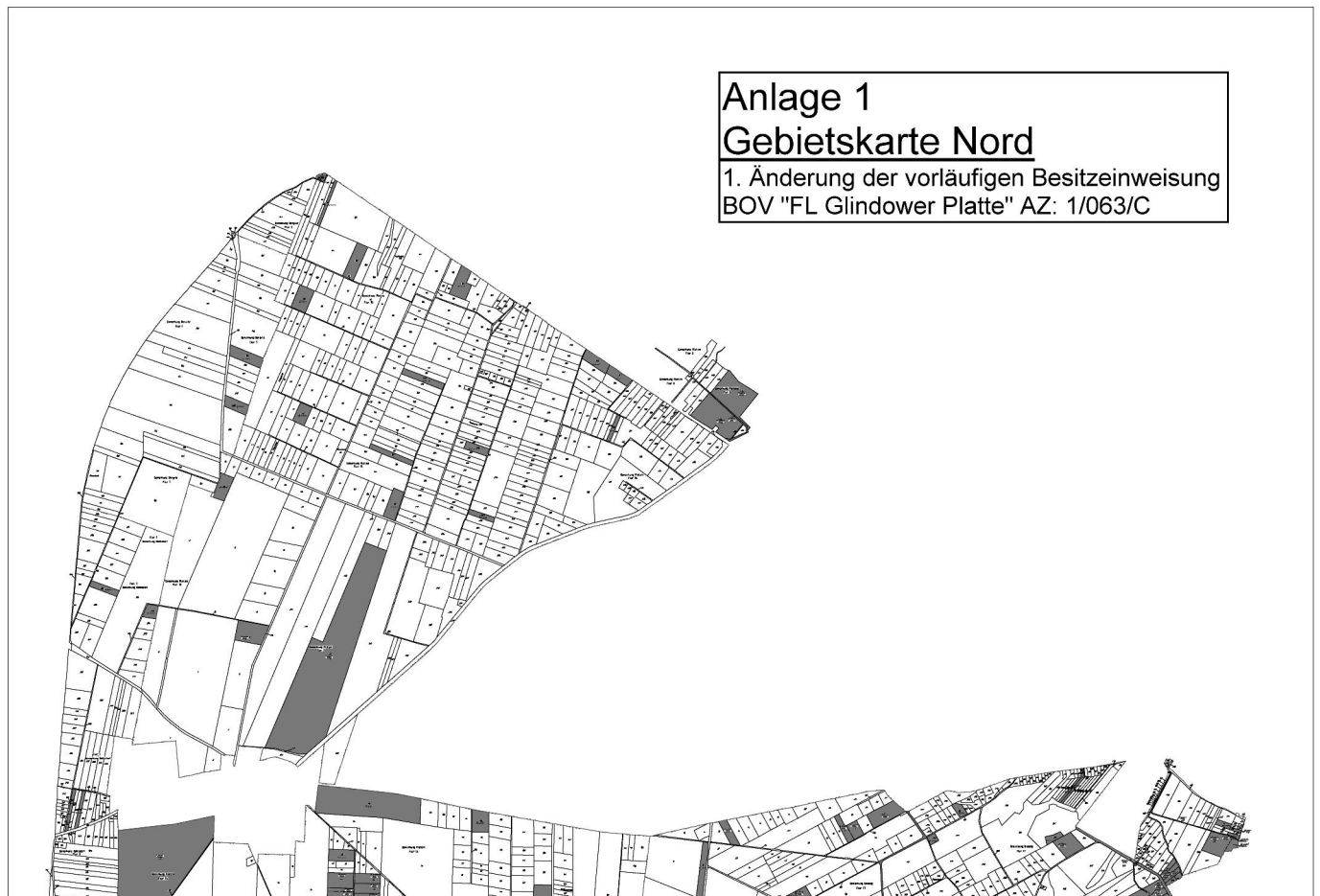
Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

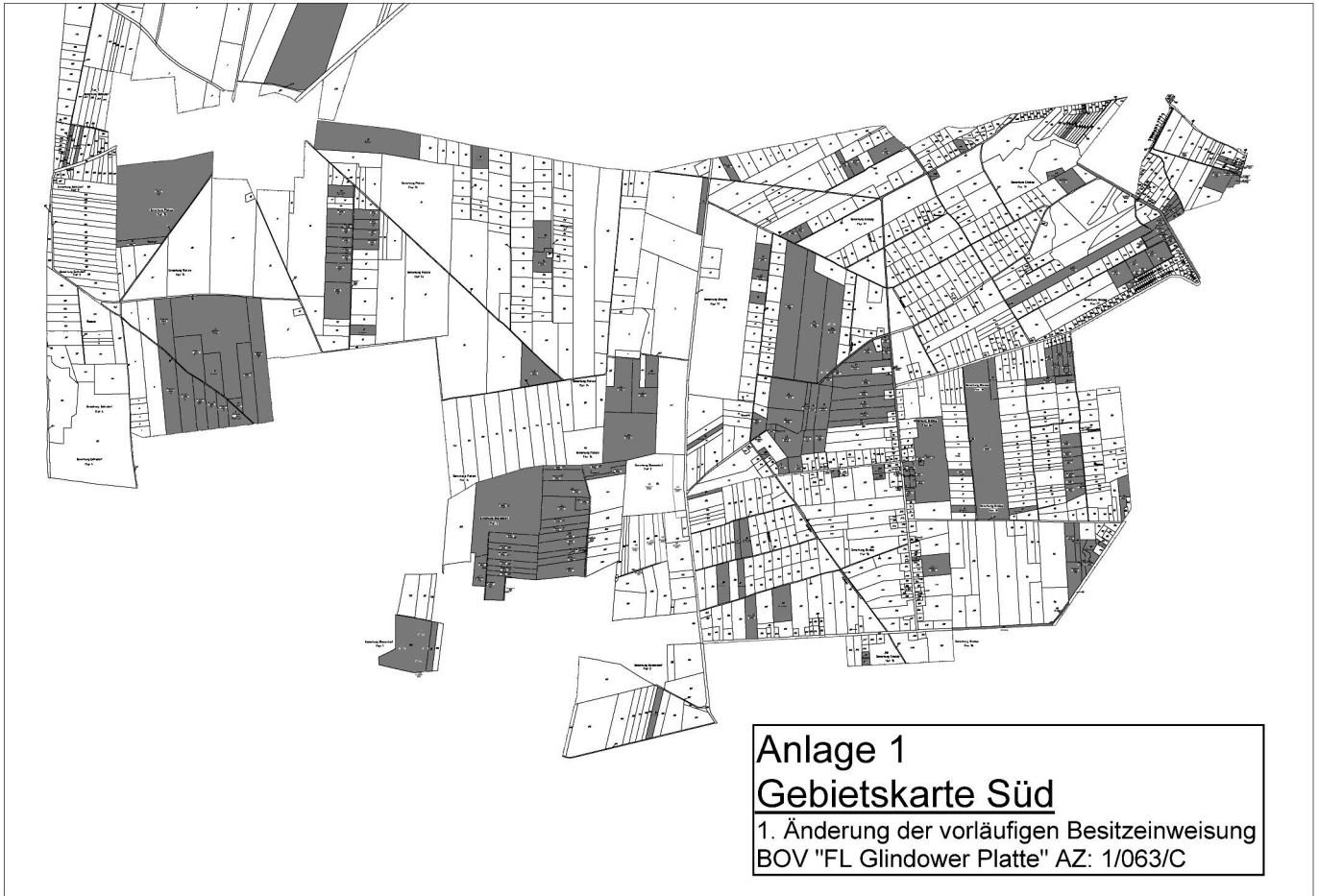
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 12.12.2017

Im Auftrag  
gez. Benthin

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- 3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 G vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)





**Anlage 2 zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im BOV „Feldlage Glindower Platte“**  
**Liste der einbezogenen Ordnungsnummern (ONRn.)**

**ONRn. > 0-...**

16/00, 52/00, 92/00, 155/00, 160/00, 170/00, 240/00, 290/00, 310/00, 350/00, 360/00, 370/00, 540/00, 570/00, 590/00, 750/00, 800/00, 850/00, 920/00

**ONRn. > 1000- ...**

1119/02, 1126/02, 1148/01, 1151/01, 1153/00, 1160/01, 1176/01, 1191/03, 1211/03, 1216/52, 1222/01, 1230/01, 1235/02, 1297/02, 1329/03, 1335/51, 1358/02, 1369/03, 1372/03, 1441/02, 1443/00, 1444/02, 1456/00, 1462/00, 1478/00, 1480/02, 1484/02, 1486/01, 1512/51, 1516/01, 1517/03, 1568/00, 1576/01, 1596/01, 1617/01, 1640/00, 1690/01, 1693/03, 1695/01, 1697/02, 1704/02, 1722/02, 1731/00, 1739/02, 1798/01, 1803/01, 1807/00, 1821/00, 1827/01, 1829/03, 1831/02, 1861/00, 1874/00, 1906/02, 1910/01, 1921/52, 1929/00, 1945/02, 1948/51, 1950/00, 1965/01, 1975/02, 1976/01, 1982/01, 1994/03, 1997/03

**ONRn. > 2000- ...**

2009/03, 2018/01, 2029/01, 2030/03, 2035/02, 2081/01, 2122/01, 2127/00, 2131/12, 2133/03, 2136/02, 2137/01, 2159/03, 2161/02, 2179/01, 2180/02, 2181/03, 2185/01, 2187/02, 2207/01, 2210/03, 2228/02, 2252/01, 2253/01, 2284/02, 2290/02, 2294/02, 2312/02, 2340/03, 2349/01, 2351/02, 2385/00, 2403/00, 2424/00, 2428/00, 2437/01, 2438/51, 2441/01, 2489/00, 2491/03, 2499/00, 2507/03, 2542/06, 2555/01, 2574/00, 2576/00, 2578/00, 2580/01, 2592/02, 2620/02, 2631/00, 2640/01, 2643/02, 2670/03, 2671/02, 2677/01, 2678/53, 2690/00, 2691/01, 2700/02, 2711/00, 2721/00, 2738/03, 2761/00, 2783/03, 2786/00, 2824/03, 2833/70, 2835/01, 2856/01, 2857/03, 2858/01, 2863/01, 2864/03, 2865/02, 2888/03, 2892/01, 2907/02, 2914/02, 2944/03, 2952/02, 2957/02, 2963/00, 2965/01, 2969/02, 2970/03, 2985/01

**ONRn. > 3000- ...**

3009/01, 3019/00, 3022/02, 3041/02, 3071/02, 3080/02, 3087/01, 3088/00, 3102/03, 3113/01, 3114/01, 3129/02, 3141/03, 3155/03, 3189/02, 3198/01, 3211/03, 3260/01

**ONRn. 4000- ...**

4000/00

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)  
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)

E-Mail: [poststelle@werder-havel.de](mailto:poststelle@werder-havel.de)

Auflage: 4.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de), Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten  
Zusätzliche Ausgabestellen unter: [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.